

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Agrarpraktikerin / Agrarpraktiker mit Berufsattest (BA)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Agricultural Assistant, Option Farming
Certificate of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Agrarpraktikerinnen und Agrarpraktiker mit Fachrichtung Landwirtschaft halten und pflegen Nutztiere so, dass die artspezifischen Bedürfnisse erfüllt werden. Sie beurteilen den Gesundheitszustand und wenden Massnahmen zur Sauberhaltung und Desinfektion an. Sie erkennen die Zeichen der Brunst und leisten Geburtshilfe. Weiter füttern und tränken sie die Tiere. Dafür setzen sie die wichtigsten Futtermittel praxisgerecht ein und lagern diese. Im Umgang mit tierischen Produkten setzen sie die wichtigen Hygieneregeln um.

Unter Anleitung bearbeiten sie Böden, treffen Massnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenschutzes und führen den Anbau durch. Sie düngen, pflegen und bewässern die Kulturen gemäss Anweisung. Zudem führen sie Erntearbeiten aus. Sie kontrollieren die Produktequalität und verrichten Arbeiten im Zusammenhang mit der Lagerung und der Verpackung der Produkte.

Für diese Tätigkeiten setzen sie unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften Maschinen, Geräte und Einrichtungen ein, die sie auch warten. Zudem setzen sie die Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes um und berücksichtigen den Umweltschutz.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Agrarpraktikerinnen und -praktiker mit Fachrichtung Landwirtschaft arbeiten auf landwirtschaftlichen Produktions- und Verarbeitungsbetrieben.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein

Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein

www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li



Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 3
- Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 3

Bestehensregeln/Notenskala:

6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend
3 = schwach
2 = sehr schwach
1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 15. März 2011 über die berufliche Grundbildung Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker mit Berufsattest (BA)
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker BA dauert 2 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4.5 Tag(en)/Woche.

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 720 Lektionen.

- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 5-8 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 3.5 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 2 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule .

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



Nationale Referenzstelle:
AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

